

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

48. Ausgabe vom 3. Dezember 2008

INHALT:

- ▼ Satzung der St. Johannis-Almeida-Sozialstiftung in der Stadt Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8203, 3. Änderung für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- u. Berger Straße, betr. die Fl.Nrn. 201/5 (Würmstr. 4), 201/2, 202/4 und 203/10, Gemarkung Percha als vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a des BauGB; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Entschädigungssatzung für den Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung der St. Johannis-Almeida-Sozialstiftung

Präambel

Seit einhundertfünfzig Jahren engagieren sich in Bayern St. Johannisvereine in der Betreuung und der Unterstützung sozial schwacher, bedürftiger und Not leidender Menschen. Die Errichtung der St. Johannisvereine geht zurück auf König Maximilian II., der Mitte des 19. Jahrhunderts die materielle Not einzelner Bevölkerungsschichten erkannte und zu ihrer Linderung die Gründung eines „St. Johannisvereins für Freiwillige Armenpflege in Bayern“ initiierte. Aus dieser unter königlicher Schirmherrschaft stehenden Wohltätigkeitsorganisation entwickelten sich in der Folgezeit zahlreiche Unterorganisationen und Schwesternvereine, die alle durch den gemeinsamen Namen und den übereinstimmenden wohltätigen Zweck verbunden waren. Der nicht ins Vereinsregister eingetragene St. Johannisverein Starnberg mag ursprünglich eine Vielzahl Starnberger Bürger zu seinen Mitgliedern gezählt haben. Außer dem Ersten Bürgermeister der Stadt sind derzeit weitere Mitglieder nicht aktenkundig. Der nicht rechtsfähige St. Johannisverein Starnberg führt gleichwohl nach wie vor jährliche Spendensammelaktionen durch, deren nicht unerhebliche Erlöse alten, bedürftigen und Not leidenden Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Starnberg und den sie betreuenden Einrichtungen zugute kommen.

Im Jahre 1993 hat Hieronymus Graf Almeida der Stadt Starnberg DM 100.000,00 zugewendet, die die Stadt seitdem als „Stiftung Almeida“ verwaltet. Nach dem Willen des Spenders sollte das von ihm hingegebene Vermögen dauerhaft und nachhaltig der Unterstützung karitativer Vereine und Verbände, die sich alter, kranker und pflegebedürftiger Bürger in Starnberg annehmen, dienen. Zu dieser Verwendung hat sich die Stadt Starnberg mit Schreiben vom 5. Mai 1993 verpflichtet. Die Stadt Starnberg hat sich als Trägerin und Verwalterin nun mit Zustimmung der Erben des Hieronymus Graf Almeida entschlossen, beide Zweckvermögen zu einem einzigen zusammenzuführen und diesem als nicht rechtsfähiger Stiftung den Namen

St. Johannis-Almeida-Sozialstiftung

zu geben. Das Vermögen der Stiftung soll eine Höhe von € 120.000,00 haben. Die Stadt Starnberg verpflichtet sich als Trägerin des Vermögens, dieses dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und entsprechend den Satzungsbestimmungen zu verwalten.

Die weiteren Pflichten der Stadt Starnberg ergeben sich aus der nachfolgenden Satzung:

§ 1 Name und Rechtsform

- (1) Die Stiftung trägt den Namen **St. Johannis-Almeida-Sozialstiftung**.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Stadt Starnberg.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die finanziell bedürftig im Sinne des § 53 Nr. 2 AO sind. Darüber hinaus fördert die Stiftung auch die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Altenhilfe im Gebiet der Stadt Starnberg.
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. die finanzielle und sachliche Unterstützung von Vereinen und Verbänden die als gemeinnützig anerkannt sind. Hierbei sollen insbesondere solche Einrichtungen berücksichtigt werden, die karitative Zwecke zugunsten alter, kranker und pflegebedürftiger Bürgerinnen und Bürger der Stadt Starnberg verfolgen;
 2. die unmittelbare finanzielle und sachliche Unterstützung bedürftiger Starnberger Bürgerinnen und Bürger im Sinne von § 53 Nr. 2 AO,
 3. die sachliche und finanzielle Unterstützung von Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung im Gebiet der Stadt Starnberg, soweit Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von § 53 Nr. 2 AO besteht,
 4. die unmittelbare finanzielle und sachliche Unterstützung von Starnberger Kindern und Jugendlichen beispielsweise im Rahmen des Besuchs von Kindertagesstätten und ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, bei der Mittagsspeisung, beim Kauf von Lehrmaterialien oder beim Aufenthalt in Landschulheimen.
- (3) Die Stiftung kann auch gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen, soweit diese Zwecke denen des Absatz 1 entsprechen.
- (4) Durch Stiftungsleistungen dürfen Leistungen der öffentlichen Hand, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, nicht ersetzt werden.
- (5) Die Stiftung entscheidet frei darüber, auf welche Weise der Stiftungszweck verwirklicht wird und in welchem Umfang dies geschieht. Sie hat darauf zu achten, dass die ursprünglichen Zwecke der „Almeida-Stiftung“, nämlich die Unterstützung karitativer Vereine und Verbände, die sich alter, kranker und pflegebedürftiger Bürger in Starnberg annehmen, mittel- und langfristig in einem den Erträgen des Vermögens der „Almeida-Stiftung“ angemessenen Umfang verwirklicht werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht und entsteht auch nicht dadurch, dass diese über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig gewährt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung, Anfallberechtigung

- (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige – nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt € 120.000,00 (in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro).

Es ist auf Dauer und ungeschmälert zu erhalten sowie vom übrigen Gemeindevermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, dass es für seinen Verwendungszweck verfügbar ist (Art. 84 Absatz 2 GO).

- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die bei einer Umschichtung realisierten Veräußerungsgewinne sind in einer Umschichtungsrücklage einzustellen. Wird diese Rücklage aufgelöst, können die darin gebundenen Mittel sowohl dem Stiftungsvermögen zugeführt als auch satzungsgemäß verwendet werden.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat, der aus drei Mitgliedern besteht. Ihm sollen – soweit möglich – angehören:
 1. der Erste Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin der Stadt Starnberg oder ein von diesem/dieser benanntes Mitglied der Stadtverwaltung der Stadt Starnberg,
 2. ein Mitglied der Familie Almeida (Ruth Gräfin Almeida und deren Abkömmlinge in gerader Linie) oder ein von der Familie Almeida (Ruth Gräfin Almeida und deren Abkömmlingen) benannter Vertreter und
 3. ein/e von den Mitgliedern nach Nr. 1 und Nr. 2 zu bestimmende/r Bürger/in der Stadt Starnberg.

Ist der/die Erste Bürgermeister/in der Stadt Starnberg Mitglied des Stiftungsrates so ist diese/r zugleich dessen Vorsitzende/r. Ist dies nicht der Fall, wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. In beiden Fällen bestimmt der Stiftungsrat darüber hinaus einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.

- (2) Das Amt eines jeden Mitglieds des Stiftungsrates endet, außer im Todesfall, durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist. Erneute Bestellung eines Mitglieds, das sein Amt niedergelegt hat, ist zulässig. Das Amt eines gemäß Absatz 1 Nr. 1 berufenen Stiftungsratsmitglieds wird zudem durch die Abberufung aus dem öffentlichen Amt, das seinen Berufsgrund darstellte, beendet. Ein nach Absatz 1 Nr. 3 berufenes Stiftungsratsmitglied scheidet darüber hinaus nach Ablauf von fünf Jahren seit seiner Berufung aus dem Stiftungsrat aus. Erneute Berufung ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder bleiben – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrates durch gesonderte schriftliche Vereinbarung über das Maß seiner Organpflichten hinaus für die Stiftung tätig, so erhält es hierfür eine angemessene Vergütung.

§ 6 Aufgaben und Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät die Stadt Starnberg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er schlägt ihr einzelne Projekte zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks vor. Über die Umsetzung der Vorschläge berichtet die Stadt Starnberg in der auf den Vorschlag folgenden Stiftungsratsitzung.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in Sitzungen gefasst. Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, einberufen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das betroffene Mitglied anwesend ist und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandelt.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzende/n den Ausschlag. Beschlüsse des Stiftungsrates, für die eine einfache Mehrheit der Stimmen genügt, können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich einverstanden erklären.
- (5) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterzeichnen. Die unterzeichneten Niederschriften sind den Mitgliedern des Stiftungsrates sowie der Stadt Starnberg zuzusenden.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich zur Regelung weiterer Einzelheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Geschäftsjahr und Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstellt die Stadt Starnberg die Jahresrechnung. Diese ist den Mitgliedern des Stiftungsrates zu übersenden und dem Rech-

nungsprüfungsausschuss der Stadt Starnberg vorzulegen.

§ 8 Änderungen der Satzung, Auflösung der Stiftung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung ist zulässig, wenn geänderte Verhältnisse sie erfordert. Erscheint die Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 nicht mehr sinnvoll oder wird sie unmöglich, kann auch der Stiftungszweck geändert werden.
- (2) Zu Änderungen der Satzung ist die Stadt Starnberg als Trägerin des Stiftungsvermögens nur befugt, wenn der Stiftungsrat durch Beschluss seine Zustimmung erklärt hat. Dieser Beschluss ist einstimmig zu fassen.
- (3) Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Auflösung der Stiftung kann durch die Stadt Starnberg mit Zustimmung des Stiftungsrates beschlossen werden, wenn die Stiftung auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, ihren Zweck zu erfüllen oder wenn eine Bürgerstiftung, deren Satzungszwecke die Zwecke nach § 2 umfassen, errichtet wurde.

Starnberg, 20. November 2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8203, 3. Änderung für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- u. Berger Straße, betr. die Fl.Nrn. 201/5 (Würmstr. 4), 201/2, 202/4 und 203/10, Gemarkung Percha als vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a des BauGB; Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F vom 14.10.2008 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **11.12.2008 bis 29.12.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogellanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Festsetzungen der Lage von Sonnenkollektoren auf den Dächern,
 - Festsetzungen zum Hochwasserschutz,
 - Ausschluss von Vergnügungsstätten.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 27.11.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

**Nächster Termin:
Donnerstag, 4. Dezember 2008
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a**

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

- Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Bekanntmachung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

◆ Entschädigungssatzung für den Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

Der Zweckverband erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung folgende

Entschädigungssatzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,- €/Sitzung festgesetzt.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,- €.
- (2) Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 175,- €.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach jährlicher Abrechnung ausbezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Inning, den 21.11.2008

Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee – Röslmair, Verbandsvorsitzender



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de